IMT Nuremberg Archives

H – 835

International Court of Justice

H0835 - 0002

Notice.

Not to be published until presented before the tribunal in open court and then only that portion actually submitted as evidence.

Ne pas publier avant présentation devant le tribunal en audience publique et seulement la partie réellement versée au dossier.

Nicht zu veroeffentlichen vor Darlegung vor dem Gericht (Tribunal) in oeffentlicher Sitzung und dann nur jenen Teil, welcher tatsaechlich zur Beweisfuehrung uebermittelt wurde.

Не публиковать до того, как представлено на публичном заседании трибунала и только ту часть, которая представлена в качестве доказательства.

H0835 - 0003

I certify that none of the documents included herein have been denied by the tribunal and that this document book has been examined with the prosecution in accordance with the ruling of the tribunal dated 4 April 1946.

Je certife qu'aucun des documents ci-inclus n'a été contesté par le Tribunal, et que ce livre de documents a été examiné par le Ministére Public suivant les règles du Tribunal, en date du 4 Avril 1946.

Ich bestaetige, dass keine der hierin enthaltenen Dokumente vom Gerichtshof abgelehnt wurden und dass dieses Dokumentenbuch gemeinsam mit der Anklagevertretung durchgesehen wurde, in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Gerichtshofes vom 4. April 1946.

Signature of Counsel
Signature de l'Avocat
Unterschrift des Verteidigers.

H0835 – 0004

D o k u m e n t e n b u c h I

fuer den

Angeklagten

Fritz S a u c k e l

vorgelegt von:

Dr. Robert Servatius
Rechtsanwalt.

H0835 - 0005

Inhaltsverzeichnis

des

Dokumentenbuches I
Fritz SAUCKEL

		Seite
Dok. Nr. 7 1666-PS/208	Ernennung des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 21.3.1942	
Dok. Nr. 8 166-PS/208	Anordnung zur Durchfuehrung des Erlasses des Fuehrers ueber einen Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, vom 27.3.1942	
Dok.Nr. 9	Anordnung Nr. 1 ueber Einsetzung der Gauleiter zu Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz in den Gauen v. 6.4.1942	
Dok. Nr. 11	Anordnung Nr. 5 ueber die ausschliessliche Zustaendigkeit der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Entgegennahme von Auftraegen auf Gestellung von Arbeitskraeften vom 11.7.1942	
Dok. Nr. 12 1903-PS/206	Erlass des Fuehrers zur Durchfuehrung des Erlasses ueber einen Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz v. 30.9.42	
Dok.Nr. 13	Erlass des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz ueber die Stellung der Beauftragten vom 25.10.1942	
Dok.Nr. 6	Erlass des Reichsfuehrers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 20.2.1942 (Auszug) (12. Allgemeine Bestimmungen ueber Anwerbung und Einsatz von Arbeitskraeften aus dem Osten)	
Dok.Nr. 10	Stellung und Behandlung der Arbeitskraefte aus dem Osten	
Dok. Nr. 14	Verfuegung des Reichsfuehrers SS und Chef der Deutschen Polizei I. 74/970 vom 13.11.42, betr. Kennzeichnung der Ostarbeiter.	
Dok.Nr. 15	Anordnung Nr. 4 ueber die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernaehrung und Behandlung auslaendischer Arbeiter und Arbeiterinnen vom 7.5.1942	
Dok.Nr. 16	Erlass des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 25.6.1942 (Va 5780,28/2068) Merkblatter ueber den Einsatz v. Ostarbeitern.	

H0835 - 0006

Forts. Inhaltsverzeichnis Dokumentenbuch I

Seite:

Dok.Nr. 19	Zusammenarbeit der Arbeitseinsatzdienststellen mit den Gauleitungen.	
Dok.Nr. 20	Dienstverpflichtung von auslaendischen Hausgehilfinnen	
Dok. Nr. 21	Verordnung ueber das Arbeitsbuch fuer auslaendische Arbeitskraefte vom 1.5.1943	
Dok. Nr. 22	Anordnung Nr. 11 ueber die Begrenzung der Dauer des Beschaeftigungsverhaeltnisses der Ostarbeiter sowie die Gewaehrung von Praemien und Urlaub vom 23.7.1943	
Dok.Nr. 23	Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 1.11.1943	
Dok. Nr. 26	Anordnung zur Regelung der Einsatzbedingungen der in den Haushaltungen eingesetzten Ostarbeiterinnen vom 24.7.1944	
Dok.Nr. 27	Verordnung der Deutschen Arbeitsfront vom 4.9.1942 (V. I. 60/803) ueber: Stellung der auslaendischen Arbeiter im Betrieb.	
Dok.Nr. 28	Vereinbarung zwischen dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz und der Deutschen Arbeitsfront ueber die Betreuung der fremdvoelkischen Arbeitskraefte vom 2.6.1943	
Dok.Nr. 30	Anordnung Nr. 14 ueber die Errichtung einer Reichsinspektion und ihre Aufgabenzuweisung.	
Dok.Nr. 31	Franzoesische Dienststelle zur Betreuung der im Reich eingesetzten franzoesischen Arbeitskraefte.	

H0835 - 0007

Dokumentenbuch SAUCKEL I:

Dokumente SAUCKEL
Nr. 7,8,9,11, und 13:

Dienstbefugnisse und Kompetenzen
Sauckels

Dokument SAUCKEL Nr. 7
1666 PS, US Exh. 208

A b s c h r i f t aus: "Verfuegungen, Anordnungen, Bekanntgaben" II. Band, herausgegeben von der Parteikanzlei, Zentralverlag der NSDAP, Frz. Eher Nachf. GmbH, Muenchen.

A r b e i t s e i n s a t z

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz.
Ernennung des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz.

Der Fuehrer hat deshalb auf Vorschlag von Reichsminister Speer mit nachstehendem Erlass den Gauleiter Parteigenossen S a u c k e l in unmittelbarer Unterstellung unter den Beauftragten fuer den Vierjahresplan, Reichsmarschall Parteigenossen Goering, zum Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz bestellt.
Diese Aufgabe wird Reichsstatthalter und Gauleiter Fritz Sauckel als Generalbevollmaechtigter fuer den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplanes durchfuehren.

H0835 – 0008

Dokument SAUCKEL Nr. 7

Dem Beauftragten fuer den Vierjahresplan unmittelbar. Dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz stehen zur Durchfuehrung seiner Aufgaben die zustaendigen Abteilungen III (Lohn) und V (Arbeitseinsatz) des Reichsarbeitsministeriums und dessen nachgeordenete Dienststellen zur Verfuegung.

Fuehrerhauptquartier, den 21. Maerz 1942.

Parteigenosse Sauckel hat vorgeschlagen - und ich habe mich mit diesem Vorschlag einverstanden erklaert - , dass die Gauleiter als seine Bevollmaechtigten in den Gauen taetig werden.

Ich bescheinige hiermit, dass das oben wiedergegebene Schriftstueck eine wortgetreue Abschrift aus "Verfuegungen, Anordnungen, Bekanntgaben" II. Band, herausgegeben von der Partei-Kanzlei, Seite 507, ist.

Nuernberg, den 7.3.1946

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0835 – 0009

Dokument SAUCKEL Nr. 8
1666-PS, US-Exh.2o8

Abschrift

Aus: " R e i c h s g e s e t z b l a t t 1942 ",
Teil I, Seite 18o

Anordnung zur Durchfuehrung des Erlasses des Fuehrers ueber einen Generalsbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz.
Vom 27. Maerz 1942.

In Ausfuehrung des Erlasses des Fuehrers ueber einen Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 21. Maerz 1942 (Reichsgesetzblatt I, S. 179) ordne ich folgendes an:

I. Meine Geschaeftsgruppen Arbeitseinsatz (Runderlass vom 22. Oktober 1936/St. M Dev. 265 werden aufgeloest. Ihre Aufgaben (Beschaffung und Verteilung der Arbeitskraefte, Regelung der Arbeitsbedingungen) uebernimmt der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz, der mir unmittelbar untersteht.

2. Den Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz obliegt es die Arbeitsbedingungen (Lohnpolitik) der im Reichsgebiet eingesetzten Arbeitskraefte nach den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes zu regeln.

3. Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz ist ein Organ des Vierjahresplanes. Soweit neues Recht zu setzen oder besthendes zu aendern ist, hat er mir entsprechende Vorschlaege zu machen.

4. Dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz stehen zur Durchfuehrung seiner Aufgaben die mir vom Fuehrer uebertragenen Weisungsrechte an die Obersten Reichsbehoerden, ihre nach geordneten Dienststellen, sowie an die Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbaende, an den Reichsprotektor, den Generalgouverneur, die Militaerbefehls-

H0835 - 0010

H0835-0011

haber und Chefs der Zivilverwaltungen zur Verfuegung. Anordnungen und Weisungen von grundsaetzlicher Bedeutung sind mir vorher vorzulegen.

Berlin, den 27. Maerz 1942.

Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan.
G o e r i n g , Reichsmarschall

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt

26.2.46.

Dokument Sauckel, Nr. 9

A b s c h r i f t

Auszug aus:

R e i c h s a r b e i t s b l a t t 1942, Teil I, Seite 272.

Anordnungen, Verordnungen und Aufrufe

Anordnung Nr. 1 ueber Einsetzung der Gauleiter zu Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz in den Gauen.

Vom 6. April 1942

Hiermit bestelle ich

die Gauleiter der NSDAP

zu meinen Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz in den ihnen unterstellten Gaugebieten.

A. Ihre Aufgaben sind:

1. Herbeifuehrung einer reibungslosen Zusammenarbeit aller mit Fragen des Arbeitseinsatzes befassten Dienststellen des Staates, der Partei, der Wehrmacht und der Wirtschaft und damit Ausgleich zwischen den verschiedenartigen Auffassungen und Forderungen zur Erzielung des hoechsten Nutzeffektes auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes.

   Hierbei ist zu beruecksichtigen, dass in den Wehrkreisen es den Reichsverteidigungskommissaren obliegt, entsprechend ihren Aufgaben nach der VO. vom 1.9.1939 (RGBl.I, S.1565) die Verbindung zwischen den zivilen Behoerden und den Dienststellen der Wehrmacht zu gewaehrleisten.

2. Besondere Fuersorge fuer alle im Arbeitseinsatz befindlichen Dienstverpflichteten, die ausserhalb ihres Wohnsitzes eingesetzt sind.
3. Schutz von zum Arbeitseinsatz kommenden Frauen und Jugendlichen gegen Schaedigung ihrer Gesundheit an Leib und Seele. Hierueber ergehen im Einvernehmen mit dem Reichsgesundheitsfuehrer besondere Bestimmungen.
4. Ueberpruefung der Auswirkungen des Einsatzes aller fremdlaendischen Arbeiter und Arbeiterinnen. Hierueber ergehen besondere Bestimmungen.
5. Ueberpruefung der ordnungsgemaessen Ernaehrung, Unterbringung und Behandlung aller fremdlaendischen Arbeitskraefte und im Arbeitseinsatz befindlicher Kriegsgefangener.

H0835 - 0012

Dokument Sauckel Nr. 9

6. Propaganda und Aufklaerung ueber die kriegsentscheidende Bedeutung des Arbeitseinsatzes.

7. Weitgehende Unterstuetzung der Arbeitseinsatzbehoerden bei Durchfuehrung der Anweisungen des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz.

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz
Fritz S a u c k e l

-.-.-.-.-.-.-.-.-

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, 7.3.46

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0835 – 0013

Dokument SAUCKEL Nr. 11

Abschrift

Auszug aus: "R e i c h s g e s e t z b l a t t 1942"
Teil I, Seite 336

Anordnung Nr. 5 ueber die ausschliessliche Zustaendigkeit der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Entgegennahme von Auftraegen auf Gestellung von Arbeitskraeften, vom 11.7.1942.

Bei bestimmten zwischen dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz und dem Reichsminister fuer Bewaffnung und Munition vereinbarten vordringlichen Aufgaben und Programmen erfolgt die Bedarfsmeldung durch direkte Uebermittelung des Reichsministers fuer Bewaffnung und Munition an die Hauptabteilung V des Reichsarbeitsministeriums.

Meldungen, die von zustaendigen Stellen zu statistischen Zwecken gefordert werden, werden durch diese Anordnung nicht beruehrt.

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz

Fritz S a u c k e l .

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, 7.3.46

gez.: Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt.

Dokument SAUCKEL Nr. 12
1903-PS, US-Exh. 206

Auszug aus:

"H a n d b u c h " fuer die Dienststellen des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz und die interessierten Reichsstellen im Grossdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten.
Band I, Vollmachten - Verlautbarungen - Verordnungen, Organisation des GBA.

Seite 23 : Erlass des Fuehrers zur Durchfuehrung des Erlasses ueber einen Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz. Vom 30. September 1942.

Ich ermaechtige den Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, Reichsstatthalter und Gauleiter Fritz S a u c k e l , zur Durchfuehrung meines Erlasses ueber einen Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 21. Maerz 1942 (Reichsgesetzbl. I, S 179) nach seinem Ermessen im Grossdeutschen Reich einschliesslich des Protektorats sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten alle Massnahmen zu treffen, die den geordneten Arbeitseinsatz fuer die deutsche Kriegswirtschaft unter allen Umstaenden gewaehrleisten.
Er kann zu diesem Zweck bei den Dienststellen der Militaer- und Zivilverwaltungen Beauftragte ernennen. Diese sind dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz unmittelbar unterstellt. Zur Durchfuehrung ihrer Aufgaben koennen sie den fuer den Arbeitseinsatz unddie Lohnpolitik zustaendigen militaerischen und zivilen Dienststellen Weisungen erteilen.
Die naeheren Bestimmungen erlaesst der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz.

Fuehrerhauptquartier, den 30. September 1942

Der Fuehrer
Adolf H i t l e r

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel.

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0835 - 0015

Dokument Sauckel Nr. 13

Auszug aus:

" H a n d b u c h " fuer die Dienststellen des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz und die interessierten Reichsstellen im Grossdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten.
Band I, Vollmachten - Verlautbarungen - Verordnungen, Organisation des GBA, 1944.

Erlass des GBA. ueber die Stellung der Beauftragten Vom 25. Oktober 1942

Hoechstes und ausschliessliches Ziel des gesamten Arbeitseinsatzes muss die Erreichung der denkbar besten Leistung aller fuer Deutschland schaffenden Arbeitskraefte sein. Dieses Ziel ist nur dann erreichbar, wenn die einheitliche Lenkung des Arbeitseinsatzes im Reich und in den besetzten Gebieten unbedingt gewaehrleistet ist.

Die Loesung aller dieser Probleme ist dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz beim Beauftragten fuer den Vierjahresplan Reichsmarschall Hermann Goering uebertragen.

H0835 - 0016

Dokument Sauckel Nr. 13

3. Der Erlass des Fuehrers zur Durchfuehrung des Erlasses ueber einen Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 3o. September 1942.

In Durchfuehrung des Erlasses vom 3o. September 1942 habe ich zum Zwecke der einheitlichen Ordnung und Lenkung des Arbeitseinsatzes im Generalgouvernement, in den Reichskommissariaten und in den besetzten Gebieten im Westen und Osten Beauftragte ernann

Diese Beauftragten haben auf Grund dieses Erlasses die Pflich nach meinen Weisungen

1. Die Anwerbung und Sicherstellung der fuer die im Grossdeutschen Reich selbst befindlicher Betriebe der Ernaehrungs- und Ruestungswirtschaft dringend benoetigten Arbeitskraefte zu gewaehrleisten;
2. in den dem Grossdeutschen Reich angegliederten und in den besetzten Gebieten die dort fuer die Landwirtschaft und Ruestung benoetigten Arbeitskraefte gemaess den gegebenen Notwendigkeiten bereitzustellen und deren Einsatz zu ordnen;
3. in diesen Gebieten eine den Verhaeltnissen im Reich gerecht werdende Ordnung des Einsatzes von Facharbeitern und Hilfskraeften vorzunehmen, den vordringlichsten Bedarf an Arbeitskraeften fuer die Wehrmacht, fuer das Verkehrswesen sowie fuer vordringlichste Ruestungs- und Bauaufgaben zu decken und hierbei den s p a r s a m s t e n Einsatz mit dem Ziele des bestmoeglichen Nutzeffektes nach dem Vorbild deutscher Arbeitsmethoden und des deutschen Tempos zu gewaehrleisten;
4. unter Beruecksichtigung dessen, dass der deutsche Arbeiter bei seiner Entlohnung immer an erster Stelle stehen und ein gesundes Lohngefaelle zugunsten des Grossdeutschen Reiches gewahrt bleiben muss, dafuer zu sorgen, dass das Lohn- und Akkordwesen in ihrem Bereich nach dem Gesichtspunkt der Leistungssteigerung geregelt wird.

Die Beauftragten fuer den Arbeitseinsatz sind mir unmittelbar unterstellt.

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz

Fritz S a u c k e l .

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, 7.3.46

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0835 - 0017

H0835 - 0018

Dokumentenbuch SAUCKEL I
Dokumente SAUCKEL
Nr. 6, 10, 14, 15, 16, 19, 20, 21
Nr. 22, 23 und 26:
Anwerbung und soziale Behandlung.

Dokument Dauckel Nr. 6

A b s c h r i f t aus: Sonderveröffnetlichung des Reichsarbeitsblattes, "Einsatzbedingungen der Ostarbeiter, sowie der sowjetrussischen Kriegsgefangenen, von Hans Kueppers, Oberreg.Rat, und Dr.Rudolf Bannier, Regierungsrat Berlin 1943.

Seite 105 ff:

12. Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten.
Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polize vom 20. Februar 1942. (Auszug)

I. Anwerbung und Überprüfung.

1. Anwerbung.

Die Anwerbung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet

H0835 – 0019

H0835 - 0020

erfolgt durch Anwerbekommissionen des Reichsarbeitsministeriu denen die Weisung gegeben ist:

a) Nach Möglichkeit nur Personen anzuwerben, die bereits am 2 Juni 1941 in dem Anwerbegebiet gewohnt habe ;

d) bis auf weiteres keine Asiaten anzuwerben;

d) möglichst darauf zu dringen, dass die anzuwerbenden Perso einen Pass oder sonstigen Ausweis mitbringen, an Hand dess sich die Indentität feststellen lässt. Diese Ausweise werden den Arbeitskräften zunächst belassen.

H0835 - 0021

Dokument SAUCKEL Nr. 6

IV. Unterbringung.

geändert d. Erlass v.9.4.42 vgl.Nr.12a

Entsprechend der Abschliessung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet von der deutschen Bevölkerung sind sie in geschlossenen Lagern (Baracken) mit einer zweckentsprechenden, möglichst mit Stacheldraht versehenen Umzäunung unterzubringen. Wo dies im Einzelfall - etwa in der Landwirtschaft - nicht möglich ist, muss die Unterkunft fest verschliessbar und gut zu überwachen sein.

Die Betriebsführer sind dafür verantwortlich, dass diese weiblichen Arbeitskräfte ausserhalb der ihnen zugewiesenen Tätigkeit nicht mit der deutschen Bevölkerung in Berührung kommen und vor allem keinen Ausgang erhalten.

H0835 - 0022

Dokument SAUCKEL Nr. 6

V. Bewachung

geändert durch Erlass vom 9.4.42
vergl. Nr. 12a

Die geschlossenen eingesetzten und untergebrachten Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet müssen dauernd unter Bewachung stehen.

Dokument SAUCKEL Nr. 6

VIII. Kennzeichnung

Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet haben während ihres Aufenthaltes im Reich auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes ein mit diesem fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen.

IX. Sicherheitspolizeiliche Massnahmen

Für die Abwehr der Gefahren, die der Sicherheit des Reichs, de Produktion der deutschen Kriegswirtschaft und dem deutschen Volkstum aus dem Einsatz der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet erwachsen, sind die Staats-

H0835-0023

H0835 – 0024

Dokument SAUCKEL Nr. 6

Polizeileitstellen zuständig, die hierfür besondere Weisungen erhalten. Ebenfalls ergehen an die Staatspolizeileitstellen weitere Weisungen zur Aufrechterhaltung der Disziplin in den Unterkünften und am Arbeitsplatz. Fälle unerlaubten Geschlechtsverkehrs, wie sie insbesondere bei den einzeln in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräften vorkommen werden, sind wie bei den polnischen Zivilarbeitern - durch staatspolizeiliche Massnahmen zu ahnden und schwangere weibliche Arbeitskräfte möglichst nach dem Osten abzuschieben.

Ich bescheinige hiermit, dass Vorstehendes eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

Nürnberg, den 7. 3. 1946

Dr. Robert Servatius
Rechtsanwalt.

A b s c h r i f t aus: "Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben" II.Band herausgegeben von der ParteiKanzlei, Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf.GmbH. München

---

Stellung und Behandlung der Arbeitskräfte

aus dem Osten.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat in seiner Anordnung vom 9. April 1942 folgendes verfügt:

"Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet dürfen nach wie vor ihre Unterkünfte nur zur Verrichtung der Arbeit verlassen. Das absolute Ausgehverbot wird jedoch dahin gelockert, dass b e w ä h r t e n Arbeitskräften - gewissermassen als Belohnung - i n g e s c h l o s s e n e n Gruppen unter hinreichender d e u t s c h e r A u f s i c h t Ausgang gewährt werden darf. Die Aufsicht ist von den Wachmannschaften oder dem Betriebspersonal zu stellen. Bei Missständen, Flucht u.ä.m. ist die Ausgangserlaubnis zu sperren.

H0835 – 0025

H0835-0026

U n t e r b r i n g u n g :

1. Die Umzäunung der Lager darf n i c h t mit Stacheldraht, ist zu entfernen.

3. Familien brauchen auch in den Unterkünften nicht getrennt zu werden. In geschlossenen Lagern hat ihre Unterbringung möglichst in besonderen Räumen zu erfolgen.

2. Soweit unter den obengenannten Voraussetzungen eine Einzelunterbringung gestattet ist, bedarf es nicht des Einsatzes besonderer Wachmannschaften. Die auf dem Grundstück befindlichen deutschen männlichen Arbeitskräfte sind zu laufender Kontrolle verpflichtet.

Dokument Sauckel Nr.1o

Ich bescheinige, dass das oben wiedergegebene Schriftstück eine wortgetreue Abschrift aus "Verfügungen, Bekanntgaben, Anordnungen," II.Band, herausgegeben von der Partei-Kanzlei, Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf. GmbH, München, Seite 565, ist.

Nürnberg, den 7.3.1946

gez.Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0835-0027

A b s c h r i f t aus: "Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben II.Band, herausgegeben von der Partei-Kanzlei, Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf. GmbH, München.

Seite 571:

Verfügung des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei I.74/970 vom 12.11.1942 betr.: Kennzeichnung der Ostarbeiter.

Verschiedentlich wurde bei dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz angeregt, den ukrainischen Ostarbeitern eine besondere Kennzeichnung zu geben, da diese in den Abzeichen "Ost" eine Diffamierung sehen. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

"Unter Bezugnahme auf die in meinem Schreiben vom 2o.5.1942 dargelegten Gründe kann ich mich auch heute nicht dazu entschliessen, von einer Kennzeichnung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet mit dem Kennzeichen "Ost " abzugehen.
Ich bin selbstverständlich auch Ihrer in dem oben angeführten Schreiben dargelegten Auffassung, dass der deutsche Mensch den Osten nicht mit "Russland" gleichsetzen darf. Die Kennzeichnung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet mit dem Kennwort "Ost" kann aber einer Gleichsetzung des Begriffs Osten mit dem Begriff "Russland" zumindest solange nicht förderlich sein, als man von Ostarbeitern, besetzten Ostgebieten spricht und auch sonst laufend Redewendungen braucht, die sich immer wieder auf das "Ost" beziehen. In Anbetracht der im Verhältnis zur Gesamtzahl der Ostarbeiter geringen Zahl der im Reicheingesetzten volkstummässigen Russen besteht z.Z. zwar keine Gefahr, dass durch eine Kennzeichnung mit "R" das Gegenteil von der babsichtigten Wirkung, nämlich eine Gleichsetzung von dem "Osten" und "Russland" herbeigeführt würde. Praktische Schwierigkeiten ergeben sich aber vor allem auch bei der Kennzeichnung der Ukrainer mit "U", da es ja Hunderttausende von Ukrainern aus dem Generalgouvernement gibt, die nicht gekennzeichnet sind. Wenn man nun von der Bezeichnung "Ostarbeiter" abgeht, und dafür

H0835-0028

die Bezeichnung Russen, Ukrainer usw. wählen würde, wozu eine unterschiedliche Kennzeichnung notwendigerweise führen müsste, so würde dies vor allem Dingen in den Betrieben zu einer weit grösseren Verwirrung führen als bisher und die Schwierigkeiten einer den Vorschriften entsprechenden unterschiedlichen Behandlung, die auf die Ukrainer aus dem Generalgouvernement einerseits und aus dem Reichskommissariat andererseits anzuwenden ist, würden noch vergrössert."

- . - . - . - . - . -

Ich bescheinige hiermit, dass das oben wiedergegebene Schriftstück einewortgetreue Abschrift aus "Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben", II.Band, herausgegeben von der Partei-Kanzlei, Franz Eher Verlag, München, Seite 571,ist.

Nürnberg, den 2.3.1946

gez.Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt

H0835-0029

Dokument Sauckel Nr.15
3044-PS, US-Exh.206, und USSR-384

Auszug aus :

"H a n d b u c h " für die Dienststellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und die interessierten Reichsstellen im Grossdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten.
BandI, Vollmachten -Verlautbarungen - Verordnungen, Organisation des GBA, 1944.

Seite 79: Anordnung Nr.4 über die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen

Vom 7. Mai 1942

In dem gewaltigen Schicksalskampf Europas ist das Grossdeutsche Reich darauf angewiesen, zur Sicherstellung seiner Rüstung und Ernährung eine gewaltige Anzahl nichtdeutscher (ausländischer) Arbeiter und Arbeiterinnen ins Reich hereinzunehmen. Alle diese Arbeiter und Arbeterinnen, darunter auch die Kriegsgefangenen, werden, wie es den ältesten Traditionen des deutschen Volkes und unserer Rasse entspricht, korrekt, anständig und menschlich behandelt.

Die Anwerbung der ausländischen Arbeitskräfte erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Freiwilligkeit. Dort jedoch, wo in besetzten Gebieten der Appell der Freiwilligkeit nicht ausreicht, müssen unter allen Umständen Dienstverpflichtungen und Aushebungen vorgenommen werden. Es ist dies ein undiskutierbares Erfordernis unserer Arbeitslage.

Die Durchführung der Anwerbung hat in einer Weise zu erfolgen, die dem Ansehen des Grossdeutschen Reiches und dem Willen des Führers entspricht. Unverantwortliche Versprechungen hinsichtlich der Löhne, Akkorde, der wohnlichen Unterbringung, der Freizeitgestaltung usw. haben zu unterbleiben. Die Lebensverhältnisse in Deutschland selbst , die besser sind als irgendwo in Europa, können und sollen unterstrichen werden, ohne dass Übertreibungen notwendig sind. Jüdische Methoden der Menschenfängerei, wie sie aus dem kapitalistischen Zeitalter gerade in den demokratischen Staaten üblich gewesen sind, sind des nationalsozialistischen Grossdeutschen Reiches unwürdig.

I. Allgemeines

1. Die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte in den von Deutschland besetzten Gebieten, verbündeten, befreundeten oder neu

H0835 - 0030

tralen Staaten wird ausschliesslich durch meine Beauftragten oder die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes zuständigen deutschen militärischen oder zivilen Dienststellen durchgeführt.

Andere Stellen, Organisationen oder Personen ist die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte nicht gestattet. Ausnahmen, bedürfen meiner ausdrücklichen Genehmigung. Ich bestimme auch, ob, in welcher Art und in welchem Umfang Unternehmungen (Organisationen, Betriebe, Verwaltungen) bei der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte zu beteiligen sind. Die an der Anwerbung Beteiligten sind während der Durchführung der Anwerbung meinen Beauftragten oder den zuständigen militärischen oder zivilen Arbeitseinsatzdienststellen unterstellt.

Die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte wird durchgeführt

a) b i s z u r R e i c h s g r e n z e :
   von meinen Beauftragten oder - in den besetzten Gebieten - von den zuständigen militärischen oder zivilen Arbeitseinsatzstellen.
   Die Betreuung erfolgt in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen ausländischen Organisationen.

b) i n n e r h a l b d e s R e i c h s g e b i e t e s :
   1. Von der deutschen Arbeitsfront bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften.
   2. Vom Reichsnährstand bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Die Deutsche Arbeitsfront und der Reichsnährstand sind bei der Durchführung ihrer Betreuungsaufgaben an meine Weisungen gebunden.

Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung sind gehalten, die Deutsche Arbeitsfront und den Reichsnährstand bei der Erfüllung ihrer Betreuungsaufgaben weitgehend zu unterstützen.

H0835 – 0031

Dokument Sauckel Nr.15

Durch die Beauftragung der Deutschen Arbeitsfront und des Reichsnährstandes mit der Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte wird meine Zuständigkeit für die Durchführung dieser Aufgaben nicht berührt.

b) Für die Anwerbung von Arbeitskräften in den von Deutschland besetzten Gebieten sind ausschliesslich die Arbeitseinsatzdienststellen der in diesem Gebieten eingesetzten deutschen Militär- oder Zivilverwaltung verantwortlich. Ich behalte mir vor, zu diesen Dienststellen von Fall zu Fall Beauftragte zu entsenden.

H0835 - 0032

Dokument Sauckel Nr.15

Bei der Anwerbung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

b) Bekanntgabe der Arbeits- und Lohnbedingen sowie der Bestimmungen über Lohnüberweisungen.

1. Den ausländischen Arbeitern sind bei der Anwerbung an Hand der Vermittlungsaufträge die Lohn- und Arbeitsbedingungen des reichsdeutschen Betriebs in allen Einzelheiten bekanntzugeben, soweit dies irgendwie möglich ist. Hierbei sind auch Angaben über die ungefähre Höhe der Lohnabzüge zu machen, damit die Angeworbenen ein möglich klares Bild ihres tatsächlichen Arbeitsverdienstes im Reich erhalten. Keinesfalls dürfen den Angeworbenen unrichtige oder unerfüllbare Versprechungen geamcht werden.
2. Auch über die für die Überweisung von Lohnersparnissen bestehenden Möglichkeiten sind die Angeworbenen genau zu unterrichten.

c) Hinweis auf die allgemeinen Lebensbedingungen im Reich.

Die ausländischen Arbeiter sind bei der Anwerbung darüber aufzuklären, dass die Lebensverhältnisse im Deutschen Reich besser sind als im übrigen Europa. Dabei muss jedoch zur

H0835 – 0033

Vermeidung jeglicher Unklarheit darauf hingewiesen werden, dass in Deutschland ebenso wie in der Heimat der Angeworbenen die Unterbringung, die Verpflegung und die sonstigen Lebensverhältnisse kriegsbedingter Einschränkungen unterworfen sind.

e) Gesundheitliche Überprüfung.

Die ausländischen Arbeiter sind im unmittelbaren Anschluss an die fachliche Überprüfung durch amtlich bestellte Ärzte des Anwerbelandes nach den amtlichen deutschen Richtlinien auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen (Einzeluntersuchungen). Hierbei ist im allseitigen Interesse ein strenger Masstab anzulegen. Gegebenenfalls werden zur ärztlichen Untersuchung duetsche Ärzte zur Verfügung gestellt. Es können auch nichtdeutsche Ärzte ver flichtet werden.

f) Abschluss von Arbeitsverträgen, Ausstellung von Anwerbebestätigungen.

Mit den ausländischen Arbeitern sind entsprechend den zwischenstaatlichen Vereinbarungen grundsätzlich schriftliche Arbeitsverträge abzuschliessen. Soweit keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen, sind in jedem Falle den Angeworbenen schriftliche Anwerbebestätigungen auszustellen, die die Lohn- und Arbeitsbedingungen enthalten. Jedem Arbeiter ist bei der Anwerbung eine Ausfertigung des Arbeitsvertrages oder eine Anwerbebestätigung in seiner Muttersprache zu übergeben. Sofern der Abschluss von Sammelarbeitsverträgen vorgesehen ist (s.B. in der Landwirtschaft), ist eine Ausfertigung des Vertrages in der Muttersprache des Arbeiters dem jeweiligen Gruppenführer auszuhändigen.

H0835-0034

H0835-0035

g) Bekleidung, Schuhwerk.

Die kriegsbedingten Verhältnisse im Deutschen Reich erfordern, dass die ausländischen Arbeiter die ihrer Arbeit entsprechende Arbeitsbekleidung einschliesslich Schuhwerk mitbringen. Soweit die Fürsorge für Arbeitskleidung und Schuhwerk nicht schon durch zwischenstaatliche Vereinbarungen dem Anwerbeland auferlegt ist, muss die Anwerbestelle dieser Frage ihre besondere Sorge widmen.

Auch sonstige Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk müssen die Arbeiter aus der Heimat mitbringen, weil die Beschaffung derartiger Sachen im Reich für sie zur Zeit nicht möglich ist.

III. Die Durchführung des Transports in das Reich.

Grundsätzliches.

a) Nach der Anwerbung und auf dem Transport in das Reich ist für eine korrekte, einwandfreie Behandlung der Arbeiter und Arbeiterinnen zu sorgen, damit nicht etwa schon während des Transports die Arbeitslust und das Vertrauen der Angeworbenen zerstört werden.

b) Die Zusammenstellung und Führung der Transporte.

Die Zusammenstellung und Führung der Transporte bis zum Arbeitsort ist Aufgabe meiner Beauftragten in den besetzten Gebieten der Arbeitseinsatzdienststellen der Militär= und Zivilverwaltung.

Der Transportführer hat dafür zu sorgen, dass während des Transports

1. unbedingt Ordnung und Sauberkeit herrschen. Die notwendigen hygienischen Vorkehrungen sind bei jedem Transport und, wenn eine vorläufige Unterbringung in einem Sammellager erfolgt, in dem Sammellager unter allen Umständen zu gewährleisten;
2. Eine Überbelegung der Wagen unterbleibt;
3. Eine ausreichende Zahl von Aborten - auch an den Haltestellen und in den Sammellagern (gegebenenfalls Latrinen) - zur Verfügung steht;

c) Transportverpflegung.

Die Verpflegung der Transporte gewerblicher Arbeiter innerhalb des Reichsgebietes ist Aufgabe der DAF., Amt für Arbeitseinsatz. Im übrigen veranlassen die Transportverpflegung meine Dienstellen.

H0835 - 0036

Dokument Sauckel Nr. 15

H0835-0037

IV. Durchführung der Betreuung.

Die Betreuung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte wird durchgeführt:

a) von der DAF. bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften,
b) vom Reichsnährstand bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Die überwiegend lagermässige Unterbringung der nichtlandwirtschaftlichen ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen erfordert eine besonders straffe Zusammenfassung und Ausrichtung der Betreuungsmassnahmen. Ich bestimme deshalb folgendes:

1. Sämtliche Lager mit ausländischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften, gleichgültig von wem die Lager eingerichtet worden sind und unterhalten werden, werden von der Deutschen Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz) betreut.

Die Bestellung des Wach= und Lagerpersonals in den Lagern mit sowjetrussischen Arbeitskfäften bleibt der besonderen Regelung auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reichsf. SS und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront vorbehalten.

Dokument Sauckel Nr. 15

H0835-0038

a) Unterbringung.

Die Unterkünfte der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen müssen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene vorbildlich und mit allem Notwendigen ausgestattet sein. Alle Arbeitseinsatzbehörden, die Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes und die Betriebsführer müssen darin miteinander wetteifern, zu erreichen, dass alle eingesetzten fremdländischen Arbeiter und Arbeiterinnen

a) von deutscher Überlegenheit, von deutschem Können und von deutscher Organisation unbedingt ebenso überzeugt werden, wie

b) von deutscher Gerechtigkeit, Unbestechlichkeit und Sauberkeit im öffentlichen Leben, ganz gleich, um welche Völker es sich auch immer handeln mag, um Völker artverwandten Blutes oder um Menschen aus den Sowjetgebieten.

H0835-0039

b) Ernährung.

Die ausländischen Arbeiter erhalten die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgelegten Verpflegungssätze, die die Normalverpflegung der deutschen Zivilbevölkerung zur Grundlage haben. Bei lagermässiger Unterbringung wird durchwegs Gemeinschaftsverpflegung gewährt. Hierbei ist, soweit es die kriegsbedingten Verhältnisse irgend zulassen, auf die heimatlichen Gewohnheiten der fremdvölkischen Arbeiter Rücksicht zu nehmen.

Der Einsatz von Köchen aus den Heimatländern wird angestrebt.

Dokument Sauckel Nr. 15

VI. Überwachung und Prüfung der Massnahmen.

In den deutschen Gauen übernehmen die Gauleiter das Inspektions- und Kontrollrecht über die Durchführung dieser Anordnung.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

F r i t z S a u c k e l

-.-.-.-.-.-.-.-.-

Ich bestätige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 8. März 1946

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

Dokument Sauckel Nr. 16

Abschrift

aus:

Arbeitsgesetze

Textsammlung des Deutschen Arbeitsrechts.

Herausgegeben von Landgerichtsdirektor Dr. Kalle beim Landesarbeitsgericht Stuttgart unter Mitarbeit von Bibliothekar Alfred Hübner, Berlin.

Verlag für Wirtschaft und Verkehr Forkel & Co. Stuttgart - O.

III E Arbeitslenkung.

Nr. 84.

Merkblätter über den Einsatz von Ostarbeitern.
Erlass des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Juni 1942 (Va 5780, 28/2068).

Merkblatt Nr. 1
für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern.
A. Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der Ostarbeiter.

Die Ostarbeiter müssen daher korrekt und gerecht behandelt werden. Es ist auch beim Einsatz der Ostarbeiter alles zu vermeiden, was ihnen über die kriegsbedingten Einschränkungen und Härten hinaus den Aufenthalt und die Arbeit in Deutschland er-

schweren oder gar unnötig verleiden könnte. Anregungen, Wünsche, oder Beschwerden der Ostarbeiter sind gerecht und sorgfältig zu prüfen. Missverständnisse aus der Sprachverschiedenheit sind aufzuklären.

H0835 - 0042

Dokument Sauckel Nr. 16

Dem Einsatz von Familien mit arbeitsfähigen Kindern über 15 Jahre, der vor allem in der Landwirtschaft in Frage kommen wird, stehen Bedenken nicht entgegen. Es ist nicht notwendig, die Familie zu trennen.

3. Entlohnung.

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgeld (vgl. die Verordnung vom 30. Juni 1942; RGBL. I.S. 419/424 über Einsatzbedingungen der Ostarbeiter.)

Die Höhe des Entgeldes richtet sich nach der obigen Verordnung als Anlage beigefügten Tabellen. (In der Landwirtschaft nach den von dem Reichstreuhänder der Arbeit herausgegebenen Sätzen.)

Bei der Festsetzung des Entgelts ist von den vergleichbaren Lohnsätzen (Zeitlohn, Akkorde, Prämiensätzen) deutscher Arbeiter auszugehen.

Besteht ein Teil des Vergleichslohnes in Sachleistungen, so sind diese bei der Ermittlung dieses Lohnes zu den Sätzen zu bewerten, zu denen sie deutschen Arbeitern im Betriebe für den Fall einer Abgeltung in bar in Rechnung gestellt werden.

H0835 – 0043

Dokument Sauckel Nr. 16

H0835-0044

5. Urlaub, Rückkehr nach der Heimat.

Die Anwerbung der Ostarbeiter ist auf unbestimmte Zeit erfolgt. Urlaub und Familienheimfahrten werden zunächst nicht gewährt.

Dokument SAUCKEL Nr. 16

8. Versorgung der Angehoerigen.

Die Angehoerigen der in das Reich vermittelten Ostarbeiter erhalten fuer die Beschaeftigungsdauer eine Unterstuetzung bis zu 13o Rubel je Monat.

C. B e t r e u u n g .

1. Allgemeines.

Die Betreuung der Ostarbeiter wird durchgefuehrt

a.) bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskraeften von der Deutschen Arbeitsfront,

b.) bei landwirtschaftlichen Arbeitskraeften vom Reichsnaehrstand.

Dokument SAUCKEL Nr. 16

3. Unterbringung.

Die Unterkuenfte muessen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene (Heizungs-, Wasch-, Abortanlagen) einwandfrei und nach Moeglichkeit mit allem Notwendigen (Schraenken, Betten, Stuehlen, usw.) ausgestattet sein.

Dokumente SAUCKEL Nr. 16

Die Umzaeunung der Lager darf nicht mit Stacheldraht versehen sein. Etwa noch vorhandene Stacheldrahteinzaeunungen sind sofort zu entfernen.

Familien brauchen auch in den Unterkuenften nicht getrennt zu werden. In geschlossenen Lagern hat ihre Unterbringung moeglichst in besonderen Raeumen zu erfolgen.

H0835 - 0047

H0835-0048

7. Gesundheitsfuersorge.

Um sicherzustellen, dass den Betrieben nur gesundheitlich geeignete und von ansteckenden oder uebertragbaren Krankheiten freie Arbeitskraefte zugefuehrt werden, werden die Arbeitskraefte vor dem Einsatz mehrmals aerztlich untersucht und entlaust.

H0835 - 0049

Dokument SAUCKEL Nr. 16.

Tatsaechlich nicht einsatzfaehige oder kranke Ostarbeiter, die unbedingt zurueckbefoerdert werden muessen, sind dem zustaendigen Arbeitsamt zur Rueckfuehrung zu melden. Das Arbeitsamt veranlasst eine abschliessende aerztliche Untersuchung durch den Arzt des Arbeitsamtes. Auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchung wird ueber die Rueckssendung endgueltig entschieden. Sofern vom Arzt nichts anderes bestimmt wird, bleiben die rueckzufuehrenden Kraefte bis zum Abtransport im Lager, bezw. in der jeweiligen Unterkunft.

e.) Religioese Betaetigung.

Eine seelsorgerische Betreuung durch auslaendische oder deutsche Geistliche kommt nicht in Frage. Soweit Ostarbeiter im Lager eine re-

ligioese Betaetigung ausueben oder leiten wollen ist hiergegen nichts einzuwenden, solange dies nicht zu Stoerungen des Lagerlebens oder des Betriebsfriedens fuehrt. Der Kirchenbesuch ausserhalb des Lagers ist auch unter deutscher Fuehrung nicht moeglich.

H0835-0051

2. Verstoesse gegen die Arbeitsdisziplin.

Disziplinarmassnahmen (Verwarnung, Bussen), die dem Betriebsfuehrer gegenueber deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zustehen, sind auch bei Verstoessen gegen die Arbeitsdisziplin auf die Ostarbeiter anzuwenden. Darueber hinaus kann zeitweilig die uebliche Verpflegung gekuerzt werden.

Der Vertrauensrat ist bei Massnahmen gegen Ostarbeiter nicht zu beteiligen. Bei groeberen Verstoessen muessen sich die Betriebsfuehrer sofort an die Staatspolizeistelle wenden. Seitens der Staatspolizeistellen sind Weisungen bereits ergangen und ergehen noch.

Sauckel.

A. Verpflegungssaetze der in der Ruestungsindustrie bezw. in der gewerblichen Wirtschaft beschaeftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

Es erhalten:

a.) Normalarbeiter: pro Woche: 2600 g Brot, 250 g Fleisch, 130 g. Fett 5250 g Kartoffeln, 150 g Naehrmittel, 110 g Zucker, 14 g Tee-Ersatz, - Gemuese: nach Aufkommen (Kohlrueben.)

b.) Schwerarbeiter: pro Woche: 3400 g Brot, 400 g Fleisch, 200 g Fett, - Die uebrigen Lebensmittel wie zu a.),

c.) Schwerstarbeiter: pro Woche: 4200 g Brot, 500 g Fleisch, 260 g Fett. - Die uebrigen Lebansmittel wie zu a.).

d.) Bergarbeiter unter Tage: pro Woche: 4400 g Brot, 600 g Fleisch, 300 g Fett. - Die uebrigen Lebensmittel wie zu a.)

e.) Lang- und Nachtarbeiterzulagen werden nicht gewaehrt.

f.) Die vorstehenden Verpflegungssaetze gelten auch fuer weibliche Arbeitskraefte.

H0835-0052

Dokument SAUCKEL Nr. 16

Die Lieferung von Magermilch kommt in Fortfall.

Die Fleischportion ist moeglichst in Pferde- und Freibankfleisch zum vollen Anrechnungssatz zu verabreichen.

Die Fettportion soll nach Moeglichkeit aus Margarine bestehen.

H0835-0053

H0835-0054

Dokumente SAUCKEL Nr. 16.

M e r k b l a t t Nr. 1

fuer O s t a r b e i t e r

Arbeiter! Arbeiterinnen!

4. Erfuellt Eure Arbeit willig, seid puenktlich und zuverlaessig, dann wird Euch das Deutsche Reich als Helfer zur Seite stehen und Euch betreuen. Wie Ihr Euch in Deutschland fuehrt, so wird man Euch behandeln.

Im einzelnen sind fuer Euer Arbeitsverhaeltnis nachstehende Bestimmungen getroffen:

Die Arbeitszeit ist in Deutschland gesetzlich geregelt. Waehrend des Krieges kann jedoch die Normalarbeitszeit erhoeht werden. Ausgangspunkt fuer die Festsetzung Eures Lohnes sind die vergleichbaren Lohnsaetze deutscher Arbeiter. Da Eure Angehoerigen in der Heimant eine Unterstuetzung bekommen und ihr freie Verpflegung und Unterkunft habt, erhaltet Ihr einen entsprechend verringerten Lohn. Von diesem sind keinerlei Steuer und Abgaben mehr zu zahlen.

H0835-0055

H0835-0056

Dokumente SAUCKEL Nr. 16.

Ich bescheinige hiermit, dass das Vorstehende eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

8.3.1946

gez. Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt.

Dokument SAUCKEL Nr. 19

A b s c h r i f t des Erlasses aus:
"Verfuegungen, Anordnungen, Bekanntgaben" II. Band
herausgegeben von der Partei-Kanzlei, Zentralverlag
der NSDAP, Muenchen.

Seite 533: Erlass und Brief Sauckels an die Gauarbeitsaemter und Gauleiter vom 14.10.1942 betreffend gute Behandlung der Auslaender:

Zusammenarbeit der Arbeitseinsatzdienststellen mit den Gauleitungen.

H0835-0057

Dokument SAUCKEL Nr. 19

Insbesondere ist es unbedingt notwendig, dass die politischen Dienststellen im einzelnen ueber Fragen und Aufgaben unterrichtet sind, die sich aus der Durchfuehrung der mir uebertragenen Aufgaben des Arbeitseinsatzes und vor allem aus dem Einsatz einer grossen Anzahl fremdvoelkischer Arbeitskraefte fuer den einzelnen deutschen Volksgenossen ergeben. Wenn in einem Gaubezirk noch kuerzlich erklaert wurde: "Wenn in diesem Winter im Gau jemand erfrieren muss, so sollen zunaechst die Russen (d.h. die im Gau eingesetzten russischen Zivilarbeiter) erfrieren", so laesst eine solche Aeusserung deutlich erkennen, dass in diesem Gaubereich die Verbindung zwischen Arbeitseinsatzverwaltung und den zustaendigen politischen Stellen noch nicht eng genug ist: denn es ist ja gerade eine der wichtigsten Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den Gauleitern als meinen Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, dafuer Sorge zu tragen, dass die der deutschen Ruestungs- und Ernaehrungswirtschaft zugefuehrten fremdvoelkischen Kraefte so gehalten werden, dass sie ein Hoechstmass an Leistung zu vollbringen vermoegen. Es geht deshalb keinesfalls an, nur die deutschen Volksgenossen vor Mangelerscheinungen schuetzen zu wollen und unbedenklich eine ungenuegende Versorgung der fremdvoelkischen Arbeitskraefte in Kauf zu nehmen, vielmehr ist es notwendig, sich jederzeit bewusst zu sein, dass zur Erringung des Sieges nicht allein von den deutschen Volksgenossen, sondern auch von den fremdvoelkischen Arbeitskraeften ein Hoechstmass an Leistung verlangt werden muss, und es unsinnig waere, fremdvoelkische Arbeitskraefte unter hohem Aufwand fuer die deutsche Wirtschaft heranzuholen und einzusetzen, sie dann aber infolge mangelnder Versorgung in ihrer Leistungsfaehigkeit absinken oder vielleicht zugrunde gehen zu lassen.

Ich mache es Ihnen und Ihren Mitarbeitern deshalb nochmals zur Pflicht, mit den Gauleitern und deren Sachbearbeitern in allen wichtigen und grundsaetzlichen Fragen des Arbeitseinsatzes auf das engste zusammenzuarbeiten und insbesondere die Gauleiter fortlaufend darueber unterrichtet zu halten, welche Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes in Ihrem Bezirk zu bewaeltigen sind."

(Vgl. "Der Gauwirtschaftsberater" Nr. 92/42.

.0.0.0.

Es wird hiermit bescheinigt, dass Vorstehendes eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

7.3.46

gez. Dr. Servatius, Rechtsanwalt.

H0835-0058

Dokumente SAUCKEL Nr. 20.

Auszug aus:

Reichsarbeitsblatt, Teil V, 23. Jahrgang 1943, Nummer 6, vom 25. Februar 1945.
unter "Anmerkungen":

Seite: 105

Dienstverpflichtung von auslaendischen Hausgehilfinnen.

Die Heranziehung von deutschen Hausgehilfinnen fuer den Einsatz in Haushaltungen im Wege der Dienstverpflichtung bedeutet nur eine Ausnahmeregelung. Deshalb ist es auch nicht tunlich fuer auslaendische Hausgehilfinnen die Dienstverpflichtung zuzulassen, da die zwangsweise Einweisung einer Auslaenderin in einen Haushalt grosse Schwierigkeiten zur Folge haette. Ebenso wenig erscheint es dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz zweckmaessig, eine Auslaenderin an einem Arbeitsplatz im Haushalt im Wege der Dienstverpflichtung nach Ablauf des Vertrages festzuhalten. Hingegen ist es jedoch moeglich auslaendische Hausgehilfinnen nach Ablauf des Vertrages notfalls im Wege der Dienstverpflichtung fuer einen wichtigen Einsatz in Lazaretten, Krankenhaeusern, Kantinenbetrieben usw. heranzuziehen.

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

8.3.46.

gez. Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt .

H0835-0059

Auszug aus:

"Reichsgesetzblatt 1943, Teil I, S.277":

Dokument SAUCKEL Nr. 21

Verordnung ueber das Arbeitsbuch fuer auslaendische Arbeitskraefte.

Vom 1. Mai 1943.

(1) Die auslaendischen Arbeitskraefte erhalten ein "Arbeitsbuch Auslaender" nach besonderem Muster.

(2) Das Arbeitsbuch fuer Auslaender wird von Amts wegen durch das Arbeitsamt ausgestellt.

H0835-0060

Dokumente SAUCKEL Nr. 21.

Berlin, den 1. Mai 1943.

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz.

Fritz Sauckel.

H0835-0061

Dokumente SAUCKEL Nr. 22

Anordnung Nr. 11 ueber die Begrenzung der Dauer des Beschaeftigungsverhaeltnisses der Ostarbeiter sowie die Gewaehrung von Praemien und Urlaub.

Vom 23. Juli 1943.

I. Begrenzung der Dauer des Beschaeftigungsverhaeltnisses.

Die Dauer des Beschaeftigungsverhaeltnisses der Ostarbeiter im Grossdeutschen Reich betraegt zwei Jahre. Dieser Zeitraum rechnet vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb oder Haushalt, fruehestens aber ab 1. August 1932. Der Ruecktransport der Ostarbeiter erfolgt nach Beendigung des Beschaeftigungsverhaeltnisses unter Beruecksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage.

Das Beschaeftigungsverhaeltnis der Ostarbeiter kann um ein weiteres Jahr verlaengert werden, wenn es die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes im Kriege erfordern. Eine Rueckkehr ist in diesem Falle jedoch moeglich, wenn der Ostarbeiter in den besetzten Ostgebieten eine kriegswichtige Arbeit aufnimmt und einen Ersatzmann fuer die Beschaeftigung im Grossdeutschen Reich - moeglichst aus seiner Familiengemeinschaft - stellt.

II. Besondere Lohn - und Urlaubsverguenstigungen.

1.Praemien.

Diejenigen Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter, die sich durch gute Leistung und Treue bei der Arbeit dauernd bewaehrt und ausgezeichnet haben, erhalten auf Grund der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1943 nach Vollendung des ersten Jahres ihres Ein-

H0835-0062

satzes im Grossdeutschen Reich eine laufende Praemie von 20%. Nach Vollendung des zweiten Jahres des Einsatzes im Grossdeutschen Reich hoecht sich die Praemie auf 30% und nach Vollendung des dritten Jahres auf 50% des ihnen auszuzahlenden Betrages. Diese Praemien gehen zu Lasten der Ostarbeiterabgabe.

2. Urlaub.

a.) Deutschland-Urlaub.

Die Ostarbeiter koennen im zweiten Jahr der Beschaeftigung im Grossdeutschen Reich einen Urlaub von einer Woche erhalten, wenn sie sich durch ihre Leistungen und ihr Verhalten, insbesondere ihre Treue zum Betrieb, bewaehrt haben. Waehrend des Urlaubs hat der Unternehmer das regelmaessige Arbeitsentgelt an den Ostarbeiter weiter zu entrichten. Es wird Sorge getragen, dass besondere Ostarbeiter-Urlaubslager eingerichtet werden, in denen der Ostarbeiter Erholung und Entspannung findet.

b.) Heimat-Urlaub.

Die Ostarbeiter, deren Beschaeftigungsverhaeltnis nach Abschnitt I. Abs. 2 dieser Anordnung auf ein drittes oder weiteres Jahr verlaengert worden ist, koennen im dritten oder jedem weiteren Jahr ihrer Beschaeftigung im Grossdeutschen Reich einen Heimaturlaub erhalten, wenn sie durch ihre Leistungen und ihr Verhalten, insbesondere ihre Treue zum Betriebe, bewaehrt haben. Die Dauer des Heimaturlaubes betraegt zwei Wochen. Dazu sind die notwendigen Reisetage zu gewaehren.

Beim Heimaturlaub hat der Betriebsfuehrer neben der Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes die Hin- und Rueckreisekosten bis zur und von der Reichsgrenze zu tragen. Die uebrigen Reisekosten einschliesslich eines Zehrgeldes traegt der Reichsstock fuer Arbeitseinsatz.

H0835-0063

Dokumente SAUCKEL Nr. 22

IV. Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1943.

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz.

Fritz Sauckel.

Auszug aus:

"H a n d b u c h " fuer die Dienststellen des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz und die interessierten Reichsstellen im Grossdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten.
Band I, Vollmachten - Verlautbarungen - Verordnungen, Organisation des GBA., 1944.

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obengangefuehrten Originals darstellt.

8.3.46

gez. Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt.

H0835-0064

Dokument Sauckel Nr. 23.

A b s c h r i f t

Auszug aus:

R e i c h s a r b e i t s b l a t t 1943. Teil I.

Seite 543

Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben

Vom 1. November 1943

Um der kaempfenden Front das erforderliche Ruestungsmaterial zu schaffen, ist in den Betrieben die unbedingte Einhaltung der Arbeitsdisziplin erforderlich. Fuer diese zu sorgen und sie notfalls wiederherzustellen, ist in erster Linie Pflicht der Betriebsfuehrer.
Auf Grund des Par. 1 der Verordnung ueber die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 691) in Verbindung mit Par. 2 der Verordnung zur Durchfuehrung der Verordnung ueber die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 222) und der Verordnung ueber die Rechtsetzung durch den Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) ordne ich fuer den Bereich der privaten Wirtschaft folgendes an:

Par. 1

Der Betriebsfuehrer oder seine Beauftragten haben fortlaufend im Betriebe die Arbeitsdisziplin zu ueberwachen und Verstoessen entsprechend den Par. 2 bis 5 entgegenzutreten.

Par. 2

Der Betriebsfuehrer kann Verstoesse der Gefolgschaftsmitglieder gegen die Ordnung (Arbeitsdisziplin) oder Sicherheit des Betriebes Verwarnungen oder Geldbussen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ahnden, auch wenn eine solche Massnahme bisher weder in gesetzlichen Vorschriften noch in Bestimmungen der Betriebsordnungen oder arbeitsvertraeglichen Regelungen vorgesehen ist, und zwar:

H0835-0065

1. leichte Verstoesse, z.B. einmalige Unpuenktlichkeit, mit muendlicher oder schriftlicher Verwarnung;
2. schwerere Verstoesse, z.B. unentschuldigtes oder grundloses Fehlen, wiederholte Unpuenktlichkeit oder eigenmaechtiges oder vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle sowie Wiederholung leichter Verstoesse mit einer Geldbusse bis zum Hoechstbetrag eines durchschnittlichen Tagesverdienstes.
3. erhebliche Verstoesse, z.B. wiederholte Verstoesse nach Ziffer 2 oder bewusste Widerspenstigkeiten gegen Anordnungen des Betriebsfuehrers oder seines Beauftragten mit einer Geldbusse bis zum Hoechstbetrage eines durchschnittlichen Wochenverdienstes.

Par. 3.

Die Erteilung der Verwarnung sowie die Verhaengung der Geldbussen erfolgt durch den Betriebsfuehrer oder durch eine von ihm beauftragte leitende Person; die Verhaengung von Geldbussen nach Beratung im Vertrauensrat, wenn ein solcher besteht.

In Betrieben, in denen kein Vertrauensrat besteht, hat der Betriebsfuehrer die Verhaengung einer Geldbusse alsbald dem Leiter des fuer den Betrieb zustaendigen Arbeitsamtes als Beauftragten des Reichstreuhaenders der Arbeit anzuzeigen. Das gleiche gilt in sonstigen Betrieben bei Verhaengung einer Geldbusse von mehr als einem durchschnittlichen Tagesverdienst. Die Verhaengung einer Geldbusse wird in diesen Faellen insoweit unwirksam, als ihr der Leiter des Arbeitsamts als Beauftragter des Reichstreuhaenders der Arbeit binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige widerspricht.

Geldbussen koennen vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden. Sie sind vom Betriebsfuehrer an die fuer den Betrieb zustaendige Kasse der NSV zu ueberweisen.

Par. 4.

In den Faellen, in denen sich der Betriebsfuehrer eine wirksame Unterstuetzung durch Einschaltung der Deutschen Arbeitsfront verspricht empfiehlt es sich, diese neben den betrieblichen Massnahmen anzurufen.

H0835-0066

Par. 5.

Haelt der Betriebsfuehrer eine betriebliche oder nebenbetriebliche Massnahme nicht fuer ausreichend oder sind diese erschoepft, so hat er unverzueglich - bei Inlaendern beim Leiter des zustaendigen Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhaenders der Arbeit, bei Auslaendern (einschliesslich Protektoratsangehoerigen und Schutzangehoerigen des Deutschen Reiches) sowie bei Ostarbeitern bei der zustaendigen Polizeistelle - Anzeige zu erstatten.

Par. 6.

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in den Betrieben an geeigneten, den Gefolgschaftsmitgliedern zugaenglicher Stelle zum Aushang zu bringen.

Par. 7.

Die Betriebsfuehrer und ihre Beauftragten, die dieser Anordnung vorsaetzlich oder fahrlaessig zuwiderhandeln oder sie umgehen, werden gemaess Par. 2 der Verordnung ueber die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 691) auf Verlangen des Reichstreuhaenders oder des Sondertreuhaenders der Arbeit mit Gefaengnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Hoehe, oder mit einer dieser Strafen oder auf Grund des Par. 1 der Dritten Durchfuehrungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegsloehne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2370) in Verbindung mit den Fuenften Durchfuehrungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegsloehne der Kriegswirtschaftsverordnung - Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen - vom 14. April 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 180) mit einer Ordnungsstrafe in Geld, an deren Stelle Nichtbeitreibungsfalle eine Haft - (Arrest -) strafe bis zu 6 Wochen tritt, bestraft. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittaeter und Gehilfe.)

H0835-0067

H0835-0068

Dokumente SAUCKEL Nr. 23.

Par. 8.

Diese Anordnung tritt am 15. November 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten die bezirklichen Anordnungen der Reichstreuhaender der Arbeit zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben ausser Kraft.

Die Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhaeltnismaessig hoeher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 2o. Juli 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 22 S. 1341) bleibt unberuehrt. Ihre Bestimmungen ueber die Zustaendigkeit der Reichstreuhaender und Sondertreuhaender der Arbeit (Par. 8 Abs. 2 bis 4) sowie ueber den Geltungsbereich (Par. 9) gelten entsprechend. Die Anordnung gilt jedoch nicht fuer Schiffe der SEe-, Binnen - und Luftschiffahrt und ihre Besaztung.

Berlin, den 1. November 1943.

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel.

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

8.3.1946.

gez. Dr. R. Servatius

Rechtsanwalt.

Dokument Sauckel Nr. 26.

Auszug aus:

"Reichsarbeitsblatt"

24. Jahrgang 1944, Nummer 19/20/21 vom 25. Juli 1944.

Teil I

Seite 242:

Anordnung zur Regelung der Einsatzbedingungen der in den Haushaltungen eingesetzten Ostarbeiterinnen.

Vom 24. Juli 1944.

H0835-0069

Dokument Sauckel Nr. 26.

Par. 3

Arbeitszeit.

Die regelmaessige Arbeitszeit einschliesslich der Pausen und der Arbeitsbereitschaft soll, soweit nicht besondere Verhaeltnisse eine andere Regelung erfordern, zwischen 6 und 21 Uhr liegen.

Par. 4

Freizeit.

In jeder Woche ist der Ostarbeiterin eine angemessene Freizeit zu gewaehren. Soweit diese ausserhalb des Haushaltsverbracht wird, sind die sicherheitspolizeilichen Sondervorschriften zu beachten.

H0835-0070

Dokument Sauckel Nr. 26.

Par. 7

U r l a u b.

(1) Ostarbeiterinnen erhalten jeweils nach einer Beschaeftigungsdauer von 12 Monaten im Reichsgebiet Urlaub im Laufe der darauffolgenden 12 Monate. Vor dem 1. Januar 1943 liegende Beschaeftigungszeiten bleiben unberuecksichtigt.

H0835-0071

H0835-0072

Dokument Sauckel Nr. 26.

Berlin, den 24. Juli 1944.

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan

Der Generalbevollmaechtigte

fuer den Arbeitseinsatz

VI c 5200/146

Berlin,

den 19. Juni 1944.

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 9. Maerz 1946.

gez. Dr. Servatius

Rechtsanwalt

H0835-0073

Dokumentenbuch SAUCKEL I:

Dokumente SAUCKEL

Nr. 27, 28, 30 und 31:

Kontrollorgane und Inspektionen.

H0835-0074

Dokumentenbuch SAUCKEL I:

Dokumente SAUCKEL

Nr. 27, 28, 30 und 31:

Kontrollorgane und Inspektionen.

H0835-0075

Dokument SAUCKEL Nr. 27.

A b s c h r i f t aus: "Verfuegungen, Anordnungen, Bekanntgaben"
II.Band, herausgegeben von der Partei-Kanzlei
Zentralverlag der NSDAP, Fran Eher Verlag
GmbH, Muenchen.

V.I. 60/803:

Verordnung der Deutschen Arbeitsfront vom 4.9.1942 ueber:

Stellung der auslaendischen Arbeiter im Betrieb.

Die Arbeitsfreude und Einsatzbereitschaft der deutschen Arbeitskameraden darf darum auf keinen Fall durch eine materielle Besserstellung der auslaendischen Arbeitskraefte gefaehrdet werden.

Bei der Behandlung der auslaendischen Arbeitskraefte ist davon auszugehen, dass diese freiwillig nach Deutschland gekommen sind und ihre Arbeitskraft fuer die Durchfuehrung kriegswichtiger Aufgaben zur Verfuegung stellen. Fuer die Erhaltung ihrer Arbeitsfreude ist die Beachtung der vertraglichen Bedingungen, absolut gerechte Behandlung und eine umfassende Fuersorge und Betreuung Voraussetzung.

1. Die arbeitsrechtliche Gleichstellung der auslaendischen Arbeitskraefte.

Zur Sicherung des Arbeitsfriedens im Betrieb und zur Erhaltung der Leistungsbereitschaft der auslaendischen Arbeitskraefte ist diesen die Gleichstellung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Be-

H0835-0076

Dokument SAUCKEL Nr. 27.

handlung mit vergleichbaren deutschen Arbeitskraeften zugesichert. Den einzelnen Nationalitaeten ist bei der Gestaltung ihrer gebraeuchlichen Feiertage weitgehend Selbstaendigkeit zugestanden worden. Das Recht auf Arbeitsruhe fuer die politischen und kirchlichen Feiern ist fuer die einzelnen Nationalitaeten durch die zwischenstaatlichen Vertraege und durch Anordnungen der zustaendigen deutschen Behoerden geregelt.

H0835-0077

Dokument SAUCKEL Nr. 27.

Es wird hiermit bescheinigt, dass das Vorstehende eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

Nuernberg, den 7.3.1946.

gez. Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt.

H0835-0078

Dokument Sauckel Nr. 28

1913-PS, USA-Exh. 227.

Auszug aus:

" H a n d b u c h " fuer die Dienststelle des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz und die interessierten Reichsstellen im Grossdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten.
Band I, Vollmachten - Verlautbarungen - Verordnungen, Organisation des GBA, 1944.

Vereinbarung zwischen dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz und der Deutschen Arbeitsfront ueber die Betreuung der fremdvoelkischen Arbeitskraefte

vom 2. Juni 1943.

In Zukunft wird es jedoch darauf ankommen, nicht nur die Zahl der eingesetzten fremdvoelkischen Arbeitskraefte nach Moeglichkeit noch weiter zu erhoehen, sondern gleichzeitig durch geeignete Massnahmen zu sichern, dass die eingesetzten fremdvoelkischen Arbeitskraefte auch weiterhin eine volle Arbeitsleistung erbringen. Die fremdvoelkischen Arbeitskraefte koennen aber Befriedigendes nur dann leisten, wenn durch eine entsprechende Betreuung Arbeitsfachigkeit, Arbeitsfreude und Wille zur Leistung erhalten und gefoerdert werden. Zur weiteren Foerderung der bisherigen Betreuungsmassnahmen habe ich mit der Deutschen Arbeitsfront folgende Vereinbarung getroffen.

V e r e i n b a r u n g .

Zwischen dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, Gauleiter und Reichsstatthalter Sauckel, und dem Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, Reichsorganisationsleiter Dr. Ley, wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen.

1. Die Deutsche Arbeitsfront hat gemaess der Anordnung Nr. 4 des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 7. Mai 1942 - GBA 405/42 (Nr. 2 b) - den alleinigen und aus-

schliesslichen Auftrag der Betreuung aller im Reichsgebiet eingesetzten auslaendischen Arbeitskraefte. Ausgenommen sind die im Reichsnaehrstand eingesetzten landwirtschaftlichen Arbeitskraefte.

2. Zur laufenden Ueberwachung aller Betreuungsmassnahmen fuer die unter 1. genannten auslaendischen Arbeitskraefte errichtet der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, Reichsorganisationsleiter Dr. Ley, gemeinsam mit dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, eine Zentralinspektion. Diese fuehrt die Bezeichnung:

"Zentralinspektion fuer die Betreuung der auslaendischen Arbeitskraefte."

Die Zentralinspektion fuer die Betreuung der auslaendischen Arbeitskraefte uebt ihre Funktion auf Weisung und im Namen des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz und des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront aus. Sie ist zur Vermeidung jeder Doppelarbeit allein zustaendig, also Betreuungsmassnahmen des Auslaendereinsatzes in den Betrieben und Lagern zu ueberpruefen, festgenagelte Maengel - soweit moeglich - sofort an Ort und Stelle abzustellen und die hierfuer notwendigen Weisungen zu erteilen.

Unberuehrt hiervon bleibt die Befugnis des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, Mitglieder seines Stabes und die Praesidenten der Landesarbeitsaemter zu beauftragen, sich unmittelbar ueber die Verhaeltnisse im Auslaendereinsatz in den Betrieben und in den Lagern zu unterrichten.

3. Die Zentralinspektion fuer die Betreuung der auslaendischen Arbeitskraefte steht in laufender Verbindung mit der Hauptabteilung VI des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, unterrichtet diese ueber die von ihr getroffenen allgemeinen Feststellungen und gibt Anregungen fuer Anordnungen, die sich als notwendig erweisen.

4. Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung werden durch die Zentralinspektion fuer die Betreuung der auslaendischen Arbeitskraefte laufend von ihren Beobachtungen unterrichtet, insbesondere unverzueglich in jedem Falle in dem ein Einschreiten der staatlichen Organe geboten ist.

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1943

Der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront

Dr. R. Ley

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz

Fritz S a u c k e l

H0835-0079

Dokument Fritz Sauckel Nr. 28

1. Die Ueberwachung aller Betreuungsmassnahmen auf dem Gebiet des Einsatzes fremdvoelkischer Arbeitskraefte obliegt allein der Zentralinspektion fuer die Betreuung auslaendischer Arbeitskraefte. Beschwerden ueber schlechte Unterbringung, Verpflegung, mangelnde Fuersorge hinsichtlich der Freizeitgestaltung und kulturellen und propagandistischen Betreuung werden von mir in Zukunft der Zentralinspektion zur Nachpruefung und Abstellung etwaiger Maengel zugeleitet. Die Arbeitsaemter und Gauarbeitsaemter haben an sie gelangende Klagen und Beschwerden der oertlich zustaendigen Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront zuzuleiten.

Ueber die Feststellungen der Zentralinspektion und die von ihr veranlassten Massnahmen und deren Erledigung wird diese den Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz unterrichten.

H0835-0080

Dokument Sauckel Nr. 28

B e r l i n, den 20. September 1943.

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz

F r i t z S a u c k e l

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 8. Maerz 1946

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt

H0835-0081

Dokument Sauckel Nr. 30

Auszug aus:

"Reichsarbeitsblatt"

24. Jahrgang 1944 Nr. 23/24 vom 25. August 1944

Teil I

Anordnung Nr. 14

ueber die Errichtung einer Reichsinspektion und ihre Aufgabenzuweisung.

Um die Leistung meiner Dienststellen auf ein Hoechstmass zu steigern, ist die Reichsinspektion als Hauptabteilung IX des Reichsarbeitsministeriums errichtet worden. Sie ist mir - ebenso wie die Hauptabteilung III,V und VI sowie die Abteilung I c -- unmittelbar unterstellt.

Die Reichsinspektion hat auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes, der Reichstreuhaenderangelegenheiten und der Verwaltung folgende Aufgaben:

2. Die Ueberwachung der Durchfuehrung meiner Anordnungen und Erlasse. Auf Grund der gewonnenen Feststellungen soll die Reichsinspektion Anregungen geben, Verbesserungsvorschlaege machen und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch foerdern.

H0835-0082

Dokument Sauckel Nr. 30

Berlin, den 14. Maerz 1944.

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz

F r i t z S a u c k e l

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

N u e r n b e r g, den 9. Maerz 1946

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt

H0835-0083

Dokument Sauckel Nr. 31

Abschrift
Auszug aus:

A r b e i t s g e s e t z e

Textsammlung des Deutschen Arbeitsrechts.
Herausgegeben von Landgerichtsdirektor Dr. Kallee
beim Landesarbeitsgericht Stuttgart unter Mitarbeit
von Bibliothekar Alfred Huebner, Berlin.
Verlag fuer Wirtschaft und Verkehr Forkel & Co.,
Stuttgart - O

IIIE Arbeitslenkung

Nr. 73

Franzoesische Dienststelle zur Betreuung der im Reich eingesetzten franzoesischen Arbeitskraefte.

Runderlass des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz. vom 30.April 1942. (GBA. V a 5780. 11/642; RAr Bl.Heft 14,S.I 244)

Ich gebe das nachstehende Schreiben des Auswaertigen Amtes vom 10. April 1942 - Pol. II 1253/42 - bekannt:
"Die Reichsregierung hat der Franzoesischen Regierung mitgeteilt, dass sie in der Frage der Betreuung der freiwilligen franzoesischen Arbeiter in Deutschland folgender Regelung zustimme:

I. Unter der Leitung von Botschafter Scapini wird in Berlin neben der schon bestehenden Dienststelle fuer Kriegsgefangene eine Dienststelle fuer franzoesische Zivilarbeiter eingerichtet. Die Reichsregierung stellt zur Unterbringung dieser Dienststelle ein Gebaeude zur Verfuegung. Die Dienststelle kann Zweigstellen in vier anderen deutschen Staedten errichten.

Der Dienststelle obliegt die Betreuung der franzoesischen Arbeiter in Deutschland. Sie ueberwacht die Einhaltung der von den angeworbenen Arbeitern abgeschlossenen Dienstvertraege. Sie kann Antraege der Arbeiter entgegennehmen und an die zustaendigen Stellen heranbringen und auf Beseitigung von Unzutraeglichkeiten hinwirken. Sie kann den Arbeitern Bescheinigungen und Urkunden zum Gebrauche vor franzoesischen Behoerden ausstellen. Im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben kann sie Verhandlungen mit deutschen Behoerden und Dienststellen fuehren.

Der Dienststelle fuer ihre Betreuung der franzoesischen Zivilarbeiter und ihren Zweigstellen koennen bis zu 12 Beamte (ausser Bueropersonal) zugeteilt werden. Diesen Beamten werden die international allgemein ueblichen Vorrechte und Befreiungen der Konsuln gewaehrt.

Der Leiter der gesamten franzoesischen Vertretung werden daruber hinaus in Ausuebung seiner Aufgaben die diplomatischen Vorrechte der persoenlichen Unantastbarkeit, sowie die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit und der polizeilichen Zwangsgewalt eingeraeumt.

II. Die vorgesehenen Zweigstellen sollen gemaess Vereinbarung mit den an dem Arbeitseinsatz interessierten Reichsbehoerden in folgenden Staedten errichtet werden: Muenchen, Frankfurt (Main), Dresden, Hannover. Die von der Franzoesischen Regierung

H0835-0084

bestimmten Beamten sind bereits in Berlin eingetroffen und werden sich in den naechsten Tagen an ihre Dienstorte begeben.
Die Franzoesische Regierung hat die Schaffung der Dienststelle gefoerdert, da ihr hierdurch Gelegenheit gegeben wird, mit ihren in Deutschland arbeitenden Staatsangehoerigen laufend in Verbindung zu bleiben. Auch deutscherseits besteht ein Interesse an einem guten Funktionieren der Dienststelle, da mit ihrer Einrichtung den mit der Anwerbung beauftragten reichsdeutschen Stellen in Frankreich neue Werbemoeglichkeiten gegeben werden."

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift aus dem vorstehend erwaehnten Original darstellt.

Nuernberg, den 26.2.1946

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0835-0085